

**Satzung
zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten
Ortsteiles Mahlspüren im Hegau – Ost
(Ergänzungssatzung)**

Aufgrund des § 34 Abs. 3 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 16.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Mahlspüren im Hegau wird durch Teilflächen des Grundstücks Flst.Nr. 60 abgerundet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der genaue räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ergibt sich aus dem Lageplan vom 01.08.2011. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Bauliche Nutzung

1. Für die nach § 2 einbezogene Fläche wird festgesetzt, dass nur Wohngebäude zulässig sind. Davon unberührt bleibt die Zulässigkeit von Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen.
2. Zulässig sind max. 2 Vollgeschosse.
3. Es sind max. 2 Wohneinheiten zulässig.

§ 4 Ausgleichsmaßnahmen

Die Eingriffe in die Schutzgüter sind durch die in der Eingriffs-Kompensations-Bilanz festgelegten Maßnahmen auszugleichen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften wurden beachtet.

Stockach, den 17.11.2011


Stolz
Bürgermeister



Hinweise:

Da möglicherweise mit archäologischen Bodenfunden gerechnet werden muss, ist der Beginn der Erdarbeiten mindestens 14 Tage vor Baubeginn dem Kreisarchäologen mitzuteilen. Gem. § 20 Denkmalschutzgesetz sind etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 25 Denkmalpflege, zu

melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

Das Plangebiet ist an drei Seiten von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Dies ist mit möglichen Beeinträchtigungen durch die ordnungsgemäße Ausbringung von Wirtschaftsdüngern sowie Geräuschemissionen insbesondere bei Erntearbeiten verbunden.

Die Ergänzungssatzung wird im Zuge einer bestehenden klassifizierten Straße errichtet. Der Straßenbaulastträger ist daher nicht zu Lärmschutzmaßnahmen verpflichtet.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 25.11.2011 in Stockach informiert. Die Satzung hat zu diesem Zeitpunkt Rechtskraft erlangt.

Stockach, den 25.11.2011